

# Ab unter den Schutzschirm!

**Versicherungen.** Nicht nur in Großfirmen werden D&O-Versicherungen immer wichtiger. Lesen Sie hier, was Sie dazu wissen sollten. **Von Thomas Gosch & Clemens Berlakovits**

Immer ehrgeizigere Renditeziele von Investoren, Aktionären und Unternehmenseigentümern erzeugen einen enormen Druck auf die mit der Unternehmensleitung betrauten Personen. In Europa sind bereits amerikanische Haftungsmentalitäten angekommen. So wurden in den vergangenen 10 Jahren den Versicherern in Deutschland ca. 2000 Managerhaftungsfälle gemeldet – Tendenz steigend. Während in Österreich schon viele industrielle Unternehmen über eine

D&O-Versicherung für ihr Leitungspersonal verfügen, ist diese bei kleinen und mittelständischen Unternehmen noch weitgehend unbekannt.

## **D&O: die Haftpflichtversicherung für Directors & Officers**

Das „D“ in D&O steht für „Directors“. Damit sind die gesellschaftsrechtlichen Organe des jeweiligen Unternehmens gemeint, also etwa die Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstand und Aufsichtsrat einer AG.

Das „O“ steht für „Officers“. Vom Begriff des Officers sind die leitenden Angestellten des jeweiligen Unternehmens erfasst – also jene Personen, die einen maßgebenden Einfluss auf die Führung des Unternehmens haben.

## **Die D&O-Versicherung ist eine besondere Form der Haftpflichtversicherung.**

Sie schützt in erster Linie den Manager und sein Privatvermögen vor Inanspruchnahmen durch Dritte, etwa Unternehmenskunden, Wettbewerber oder Masseverwalter (Außenhaftung), aber auch vor Inanspruchnahme durch die

Gesellschafter und Aktionäre des eigenen Unternehmens selbst (Innenhaftung).

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sämtliche reine Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des versicherten Managers entstehen können. Durch eine D&O-Versicherung ist gewährleistet, dass der Manager den Rücken für sein berufliches

Handeln frei hat und bei oft schwer zu treffenden unternehmerischen Entscheidungen weniger persönlich belastet ist.

Die D&O-Versicherung schützt gleichzeitig das jeweilige Unternehmensvermögen, indem der vom Manager verursachte Vermögensschaden durch eine Zahlung aus der D&O-Versicherung beglichen wird.

Versicherungsnehmer und Prämienzahler der D&O-Versicherung sind in der Regel die Unternehmen selbst. Eine D&O kann aber auch von Einzelpersonen (Managern) selber abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen aus Kostengründen diese Prämien nicht zahlen will. Vorstände und Aufsichtsräte schließen in der Praxis oft auch eigene Polizzen ab.

## **Nicht nur strategische, sondern auch operative Tätigkeit versichern!**

Versichert in der D&O-Polizze sollte jedwede Tätigkeit der versicherten Personen sein – sei es operativer (z. B. Produktentwicklung, Gestaltung von Verträgen) oder strategischer Natur (z. B. Unternehmenskäufe).

Lange Zeit waren nur Überwachungs- und Kontrollversagen gedeckt. Der Schutz der operativen Tätigkeiten (z. B. eine Beratungsdienstleistung des Vorstands an einen Kunden) gewinnt jedoch immer mehr an Bedeutung. Nach Meinung des Haftpflichtexperten MMag. Wolfgang Alphart ([www.consultor.co.at](http://www.consultor.co.at)) haben allerdings derzeit nicht alle D&O-Anbieter die operative Tätigkeit bedingungsgemäß gedeckt.

Diese Deckung ist aber von großer Bedeutung, da in vielen Unternehmen rund 75 % auf operative Geschäftsentscheidungen entfallen. Praxisbezogen weist Herr Alphart insbesondere auf die Bedrohung externer Manager hin, die im Zuge eines Generationenwechsels bei mittelständischen GmbHs eingesetzt werden. Diesen

Managern ist der Abschluss einer D&O-Polizze dringend anzuraten.

### **Manager: Haftung geht sehr schnell sehr weit, Beweislast liegt bei ihnen**

Organe wie Geschäftsführer haften bei schuldhaft begangenen Pflichtverletzungen und somit begründeten Schadenersatzansprüchen persönlich und der Höhe nach unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen. Leichte Fahrlässigkeit ist bereits ausreichend! Darüber hinaus haftet jedes Organ nicht nur für eigene Pflichtverletzungen, sondern auch solidarisch für die der anderen Organmitglieder. Die Solidarhaftung der Geschäftsführer einer GmbH wird durch § 25 Abs. 2 GmbHG bestimmt, jene der Vorstände einer Aktiengesellschaft durch § 84 Abs. 2 AktG.

Die Beweislast dafür, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers angewandt hat, trifft den in Anspruch genommenen Manager! Gelingt dieser –

oft nur schwer zu erbringende – Beweis nicht, führt dies unweigerlich zur Haftung des Managers!

### **DIE 7 SOLIDEN PRAXISTIPPS**

# 1

**Denken Sie an Selbstversicherung, aber coachen Sie auch die Firma!**

Ihr Recht auf im Rahmen einer D&O gedeckte Tätigkeit sollte im Anstellungs- bzw. Dienstvertrag geregelt werden – am besten unmittelbar vor Übernahme einer Managementfunktion im neuen Unternehmen. Sollte das Unternehmen nicht bereit sein, die Prämienkosten zu tragen, bleibt dem Manager die Möglichkeit, selbst eine D&O-Versicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Grundsätzlich liegt eine D&O-Versicherung aber aus Gründen des Bilanzschutzes im Inter-

esse der Gesellschaft. Es ist wesentlich einfacher, gegen einen Versicherer einen Schadenersatzanspruch in Millionenhöhe durchzusetzen als gegen den Manager persönlich.

# 2

**Lassen Sie sich vor Vertragsunterschrift arbeitsrechtlich beraten!**

Ein wichtiger Punkt bei dieser in der Euphorie oft vergessenen Sache sind z. B. Haftungsfreistellungen wie der Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit im Dienstvertrag. Auch sogenannte „Change-of-control“-Klauseln gehören in einen Dienstvertrag. Diese regeln, wie ein Manager bei einem Gesellschafterwechsel aus dem Dienstvertrag aussteigen kann.

In der D&O-Polizze ist auch darauf zu achten, dass der Versicherungsschutz bei einer Neubeherrschung des Unterneh-



## Hält dichter für Denker.

Wer rechtzeitig daran denkt, seine vier Wände innen und außen abzudichten, hat kein Problem. Sondern einen Problemlöser, der dichter hält, als man denkt. Hochwertig, flexibel, geruchsneutral, ökologisch, dauerelastisch und witterungsbeständig. Das ist die Wahrheit und gleichzeitig perfekte Dichtung.

**Mehr Infos unter [murexin.com](http://murexin.com)**

**MUREXIN. Das hält.**

### **Geheimtipp:**

#### **Spezialabdichtung X-Bond MS-A99**

Hochwertige, flexible, geruchsneutrale, einkomponentige Abdichtung. Das ökologische Produkt ist wasser-, lösungsmittel- und silikonfrei, sowie dauerelastisch und witterungsbeständig. Universell einsetzbare Luft- und Feuchtigkeitsabdichtung im Innen- und Außenbereich auf saugenden, sowie glatten und matfeuchten Flächen. Feuchtigkeitsabdichtung für die verschiedensten waag- und senkrechten Boden- bzw. Wandbereiche wie z.B. Terrassen, Zisternen, Badezimmer, Küchen, etc.

**MUREXIN**

[www.murexin.com](http://www.murexin.com)



**Thomas Gosch, Akad. Vkmf.**  
ZORN Versicherungsvergleiche GmbH  
[www.zorn.st](http://www.zorn.st)



**RA Mag. Clemens M. Berlakovits**  
Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH  
[www.kwr.at](http://www.kwr.at)

## INNEN- VS. AUSSENHAFTUNG 9:1

In 90 % der D&O-Fälle werden Manager von der eigenen Gesellschaft in Anspruch genommen.

**Beispiele für diese Innenhaftung sind etwa:**

- Investitionen werden ohne ausreichende Prüfung der marktüblichen Kosten und somit zu teuer getätigt.
- Veräußerungen etwa von Liegenschaften oder Geschäftsanteilen erfolgen zu günstig.
- Eine fehlerhafte Angebotskalkulation führt zu erheblichen Verlusten (häufigster Fall in der Praxis!).
- Verstoß gegen Bilanzierungspflichten etc. Enorme Haftungsrisiken können aber auch von außen drohen: Insbesondere Insolvenzverwalter und Gläubiger, die leer ausgehen, machen in den erheblich angestiegenen Insolvenzfällen regelmäßig hohe Schadenersatzforderungen gegen die für den Konkurs „verantwortlichen“ Manager geltend. Mittlerweile wird die persönliche Inanspruchnahme der Manager standardmäßig von den Masseverwaltern geprüft.

mens nicht endet! Schadenersatz wird von den Managern nämlich meistens erst im Nachhinein gefordert. Auch bei Unternehmenskäufen werden im Rahmen der Due Diligence alte Geschäftsvorfälle neu bewertet. Dabei treten zuweilen haftungsrelevante Information ans Tageslicht und Manager könnten in Anspruch genommen werden.

## 3 50 % der Bilanzsumme, 10 % vom Eigenkapital

Die Höhe der Versicherungssumme hängt vom individuellen Risiko ab – also Branche, Produkte, Wettbewerber, Lieferantenbeziehungen oder Gesellschafterstruktur. Als grobe Faustformel gilt: 50 % der Bilanzsumme, mindestens aber 10 % des Eigenkapitals. Letztendlich können das mögliche Haftungspotenzial aber nur die Manager selbst einschätzen. Die Prämienkosten belaufen sich auf mindestens EUR 1.000,- p. a. bzw. pro 1 Million Versicherungssumme und variieren sehr stark je nach Deckungsumfang und Marktlage.

## 4 Die Summe ist nicht alles!

Achten Sie nicht nur auf eine ausreichende Versicherungssumme, sondern insbesondere auch auf ein gutes Bedingungsmerkmal! Das wird von kleinen und mittelständischen Unternehmen oft übersehen. So sollte beispielsweise auch der bedingte Vorsatz mitversichert sein.

## 5 Prüfen Sie Rating und Erfahrung des D&O-Versicherers!

Das Rating sollte im A-Bereich liegen, da somit eine Deckung für hohe Summen gewährleistet ist. Weiters sollte in Erfahrung gebracht werden, ob die Sparte D&O zum Kerngeschäft des Versicherers gehört. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte das Risiko bestehen, dass der

Versicherer in Zukunft vielleicht sein D&O-Geschäft aufgibt und es zu Deckungslücken und Problemen mit dem Nachhaftungszeitraum kommen kann. Auch die Erfahrung des Versicherers in der Schadenabwicklung ist eine wichtige Komponente bei der Wahl des richtigen Versicherers.

## 6 Insolvenz auf jeden Fall decken lassen!

Manche D&O-Versicherer prüfen jährlich den Geschäftsbericht und stellen danach neue Polizzen (Renewal) aus. Im Falle eines verlustigen Jahresabschlusses kann es passieren, dass der Versicherer die Insolvenz als Versicherungsfall ausschließt! Prüfen Sie daher neue Polizzen sorgfältig!

## 7 Vergessen Sie nicht auf den Rechtsschutz!

Streitigkeiten mit dem D&O-Versicherer sind quasi vorprogrammiert. Dem D&O-Spezialisten Hendricks & Co zufolge reagieren D&O-Versicherer bei 50 % der Schadenfälle mit einer Deckungsablehnung. Bei 35 % der Schadenfälle reagiert der Versicherer mit Abwehr und bei nur 15 % der Fälle leistet der Versicherer tatsächlich eine Zahlung. Daher ist es ratsam, zusätzlich einen Rechtsschutz für Versicherungsvertragsstreitigkeiten abzuschließen, um im Bedarfsfall gegen den D&O-Versicherer vorgehen zu können.

**Fazit:** Die D&O-Versicherung ist mittlerweile ein must-have für jeden Manager. Nur in Verbindung mit der Beratung durch einen spezialisierten Versicherungsmakler (der Sie vor Vertragsabschluss sowie in den höchst komplizierten Schadensfällen betreut) sowie der Prüfung der Versicherungsbedingungen und Schaden- bzw. Haftungsfälle durch einen Rechtsanwalt ist gewährleistet, dass schlagend werdende Haftungen nicht zu einer tatsächlichen Existenzbedrohung führen. ◇